

# Satzung der Bürgerstiftung Bietigheim-Bissingen

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Bietigheim-Bissingen“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bietigheim-Bissingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es
  - Kunst und Kultur
  - öffentliches Gesundheitswesen und Sport
  - Bildung und Erziehung
  - bürgerschaftliches Engagement und nachhaltiges Gemeinwesen
  - mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 AOin Bietigheim-Bissingen zu entwickeln, zu fördern und/oder zu würdigen.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) finanzielle Förderung einzelner Maßnahmen zur Umsetzung des Stiftungszwecks
  - b) Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 und 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen;
  - c) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 (1) genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
  - d) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern;
  - e) Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks;
  - f) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte.
  - g) Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für bedürftige Personen im Sinne von § 53 AO
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Bietigheim-Bissingen gehören.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern mit der nichtrechtsfähigen Stiftung ähnliche Stiftungszwecke, wie in § 2 (1) beschrieben, verfolgt werden.

§ 3

**Gemeinnützige Zweckerfüllung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, nach Vorgabe der Stiftung Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 4

**Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt 50.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 50.000,- € mit seinem/ihrer Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.

§ 5

**Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und ggfs. das Stifterforum.
- (2) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 6

**Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter der jeweilige Oberbürgermeister und der Erste Beigeordnete der Stadt Bietigheim-Bissingen.

- (2) Das weitere Mitglied des Vorstands wird durch den Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
- a) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder
  - b) Amtsniederlegung des Mitglieds;  
sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
  - c) Abberufung durch den Stiftungsrat;  
die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
  - d) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
  - e) Tod des Mitglieds;

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Vorstandes, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

- (3) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Vorstands, ein anderes Vorstandsmitglied wird zur/zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gewählt. Die/der Stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung beauftragt.
- (4) Das weitere Vorstandsmitglied im ersten Vorstand der Stiftung wird im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (5) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

## § 7

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

## § 8

### **Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen**

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Sie kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.



- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die/der Vorsitzende vertritt den Vorstand bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.

#### § 9

#### **Vertretung der Stiftung nach außen**

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter nach außen vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

#### § 10

#### **Auslagenersatz, Vergütung**

- (1) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden; in jedem Falle werden ihnen ihre Auslagen ersetzt.
- (2) Die Festsetzung von Vergütungen erfolgt durch den Stiftungsrat.

#### § 11

#### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Bietigheim-Bissingen ist kraft Amtes Mitglied des Stiftungsrates. 3 bis 5 Mitglieder werden aus der Mitte des Gemeinderates der Stadt Bietigheim-Bissingen gewählt. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates beträgt jeweils 5 Jahre, eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger/die Nachfolgerin vom Gemeinderat gewählt und benannt. Der Vorsitzende des Vorstands ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Stiftungsrates.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet durch
  - a) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder
  - b) Amtsniederlegung des Mitglieds;  
sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

- c) Abberufung durch den Stiftungsrat;  
die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
- d) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
- e) Tod des Mitglieds;

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

## § 12

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

## § 13

### **Organisation des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Stellvertretenden Vorsitzende/n jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit.
- (2) Scheidet die/der Stellvertretende Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Die/der Stellvertreter/in hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese/er verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung ermächtigt.

## § 14

### **Entscheidungen des Stiftungsrates, Sitzungen**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder des Vorstands die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Stiftungsrates sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates.
- (3) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder, durch die/den Vorsitzende/n des Stiftungsrates, ihren/seinen Stellvertreter/in oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In Eilfällen kann diese Frist auch kürzer sein. Der Stiftungsrat muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen werden.



- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirkt. Die Stiftungsratsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

#### § 15

#### **Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (2) Durch Beschluss des Stiftungsrates kann den einzelnen Mitgliedern auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

#### § 16

#### **Stifterforum**

- (1) Der Stiftungsrat kann ein Stifterforum einrichten, in dem alle Personen auf Lebenszeit Mitglied sind, die mindestens 50.000 € gestiftet oder zugestiftet haben.
- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden. Es kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und kann Rechenschaft verlangen. Das Stifterforum kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

§ 17

**Fachausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, das für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 18

**Verwaltungs- und Wirtschaftsführung**

Auf die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung finden die für die Stadt Bietigheim-Bissingen geltenden Vorschriften Anwendung (§ 31 StiftG B-W).

§ 19

**Prüfung**

Auf die Prüfung der Stiftungsrechnung finden die für die Stadt Bietigheim-Bissingen geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 20

**Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks,  
Zusammenlegung, Aufhebung**

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrates sowie die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Beide Beschlüsse müssen mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit der jeweiligen Mitglieder zustande kommen.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszweckes sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrates sowie die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der jeweiligen Mitglieder.

- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 21

**Vermögensanfall**

Erlischt die Stiftung, fällt ihr Vermögen an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken - nach Möglichkeit für die in dieser Satzung genannten Zwecke - zu verwenden hat.

§ 22

**Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 23

**Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

Bietigheim-Bissingen, den 21.12.2016



Jürgen Kessing  
Oberbürgermeister